



Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts zur Umsetzung der Motionen 16.3066 und 17.3924 Nantermod sowie 16.3068 Derder in Sachen berufsmässige Personentransporte

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:

Kanton Solothurn
v.d. Motorfahrzeugkontrolle
Gurzelenstrasse 3
4512 Bellach

Kontakt:

Kenneth Lützelschwab, Amtschef, 032 627 66 66

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 3. April 2026 an folgende E-Mail-Adresse: konsultation-ARV@astra.admin.ch

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten neu mit einer elektronischen Applikation zu erfassen, ist begrüßenswert. Zeitgemässe Tools und die Vereinfachung der technischen Anforderungen sind zu unterstützen. Dabei sind klare Mindestanforderungen, eine robuste Zertifizierung, Datensicherheit, Manipulationsschutz und eine praxistaugliche Anwendung für die Kontroll- bzw. Vollzugsorgane zentral.

Die Abschaffung der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT) hingegen wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Qualitätssicherung abgelehnt. Wer berufsmässig Personen transportiert, ist für diese verantwortlich. Folglich müssen höhere Anforderungen gelten.

Die Vorlage lässt ausser Acht, dass praktische Führerprüfungen im BPT-Bereich zu einem grossen Teil nicht erfolgreich absolviert werden. Im Kanton Solothurn liegt die Erfolgsquote bei rund 50%. Diese Personen könnten gleichwohl Dienstleistungen im



	<p>berufsmässigen Personentransport anbieten, obwohl sie nicht über spezifische verkehrssicherheitsrelevante Kompetenzen verfügen.</p> <p>Bei der spezifischen Theorieprüfung betrug die Erfolgsquote in den Jahren 2024 und 2025 lediglich 30%. Zielführend wäre diesbezüglich, diese Prüfung praxisbezogener auszugestalten.</p> <p>Nicht im Sinne der Verkehrssicherheit und gegenüber den Fahrgästen nicht vertretbar ist schliesslich der Verzicht auf die erhöhten medizinischen Mindestanforderungen (zweite medizinische Gruppe).</p> <p>Wer Dienstleistungen im berufsmässigen Personentransport bezieht, muss sich darauf verlassen können, dass die entsprechenden Fahrerinnen und Fahrer in erhöhtem Mass fahrkompetent und -geeignet sind sowie eine sichere Fahrpraxis vorweisen können. Verkehrssicherheit und Qualitätssicherung sollten vorgehen. Das wäre praktisch ausnahmslos mit den Erleichterungen dieser Vorlage nicht mehr gewährleistet.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2; SR 822.222):

	<p>2. Sind Sie der Auffassung, dass anstelle der vorgeschlagenen Lösung die Variante «Deregulierung: Einschränkung des Geltungsbereichs der ARV²» umgesetzt werden sollte, wonach berufsmässige Führer von leichten Personentransportwagen und schweren Personenwagen nicht mehr der ARV², sondern den allgemeinen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der Arbeitsgesetzgebung unterstellt sein sollten (vgl. Ziff. 1.3.1 des Erläuternden Berichts)?</p>		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die ARV 2 leistet einen ausgewogenen Beitrag an die Verkehrssicherheit und den Arbeitnehmerschutz. Eine Deregulierung mit Wegfall der Vorschriften der ARV 2 stünde dem entgegen.</p>		

	<p>3. Sind Sie damit einverstanden, dass neben dem bisherigen Fahrtschreiber neu auch eine elektronische Applikation zur Erfassung und Kontrolle der Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten eingeführt wird und wahlweise eines der beiden Kontrollmittel verwendet werden kann (Art. 14 Bst. a^{bis})?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p>		

	Die ARV 2 soll an neue Technologien angepasst, nicht jedoch in ihrem Geltungsbe- reich eingeschränkt oder gar aufgehoben werden. Eine gleichwertige Kontrolle und ein manipulationsfreier Nachweis müssen gewährleistet sein.
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Sind Sie mit der Umschreibung der elektronischen Applikation einverstanden (Art. 16b)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: ---		

5. Sind Sie mit den Anforderungen an die elektronische Applikation einverstanden (Art. 16c)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<u>Änderungsantrag (Abs.1 Bst. e):</u> Die erfassten Daten müssen während mindestens 56 Tagen vollständig und jederzeit abrufbar sein. Generell sind Offline-Fähigkeit, Exportfunktion, standardisierte Schnittstellen und klare Verantwortlichkeiten für Datenhaltung und Verfügbarkeit wichtig.		

6. Sind Sie mit der Zertifizierungspflicht der elektronischen Applikation einverstanden (Art. 16d)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: ---		

7. Sind Sie mit den Anforderungen an die Zertifizierungsstelle einverstanden (Art. 16e)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: ---		

8. Sind Sie mit den Bedingungen für die Verwendung der elektronischen Applikation einverstanden (Art. 16f)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA, ABER	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Bei zwei Applikationen werden Auswertung und Kontrolle schwierig. Wie wird den Kontrollorganen die Möglichkeit geschaffen, das ASTRA-Login zu prüfen? Eine Kontrollapplikation, welche die nötigen Daten zusammenführt, ist anzustreben.</p> <p>Die Fahrzeugführenden sollten nicht bloss zur Unterstützung, sondern zur Gewährleistung des Zugriffs verpflichtet sein (Abs. 4).</p>		

9. Sind Sie mit der Erfassungs- und Übermittlungspflicht der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten in der elektronischen Applikation einverstanden? (Art. 16g)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA, ABER	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die Kontrollorgane müssen die Daten einfach und standardisiert direkt an Ort und Stelle auslesen und sichern können. Ausserdem ist die gerichtspolizeiliche Verwertbarkeit sicherzustellen.</p> <p>Wie verhält es sich bei den Selbstständigerwerbenden? Der Artikel ist mit einer entsprechenden Regelung zu ergänzen.</p>		

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Arbeitsbuch nicht geführt werden muss, wenn die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten mit der elektronischen Applikation erfasst werden (Art. 19 Abs. 7)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Doppelspurigkeiten sind grundsätzlich zu vermeiden. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Erfassung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten gewährleistet ist, wenn die elektronische Applikation ausfällt. Für diesen Fall sind klare Verhaltensregeln festzulegen.</p>		

11. Sind Sie damit einverstanden, dass gewisse Pflichten insbesondere des Arbeitgebers, die im Zusammenhang mit dem Fahrtschreiber bestehen, auf die elektronischen Applikationen erweitert werden (Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 3)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Wie verhält es sich bei den Selbstständigerwerbenden? Der Artikel ist mit einer entsprechenden Regelung zu ergänzen.		

12. Sind Sie mit der Erweiterung der Strafbestimmungen für Verstöße gegen die Kontrollvorschriften auf die elektronischen Applikationen einverstanden (Art. 28 Abs. 2 Bst. d, e und f)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: ---		

13. Sind Sie damit einverstanden, dass die Anhänge durch das ASTRA nachgeführt werden (Art. 32 Abs. 1 ^{bis})?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: ---		

14. Sind Sie mit Anhang 1 (Formblätter für die Erfassung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: ---		

15. Sind Sie mit Anhang 2 (Anforderungen an Zertifizierungsstellen) einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: ---		

B. Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)

16. Sind Sie mit der Abschaffung der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport mit Fahrzeugen der Führerausweiskategorien B und C, der Unterkategorien B1 und C1 oder der Spezialkategorie F einverstanden (Art. 25 und Folgeanpassungen)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Praktische Führerprüfungen im Bereich des berufsmässigen Personentransports (BPT) weisen im Kanton Solothurn wie auch schweizweit lediglich eine Erfolgsquote von rund 50% auf. Bei der Theorieprüfung lag die Erfolgsquote in den vergangenen Jahren deutlich unter 50% (z.B. 30% im Jahr 2025). Deshalb ist eine Deregulierung aus der Sicht der Verkehrssicherheit und der Verantwortung gegenüber den Fahrgästen der falsche Ansatz.</p> <p>Der berufsmässige Personentransport ist aufgrund der erhöhten Verantwortung gegenüber Drittpersonen mit gesteigerten Anforderungen an die Fahreignung verbunden (medizinische Kontrolluntersuchungen bei einem/einer Arzt/Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 2). Mit dem Wegfall der Bewilligungspflicht würde diese vertiefte medizinische Beurteilung entfallen. Das läuft dem Erfordernis der Gewährleistung der Verkehrssicherheit entgegen. Das Gleiche gilt, wenn das aktuell geltende Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss im berufsmässigen Personentransport gemäss Art. 2a Abs. 1 Bst. b VZV wegfällt.</p> <p>Fahrer/-innen im berufsmässigen Personentransport üben eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit hoher sicherheitsrelevanter Bedeutung insbesondere für Fahrgäste aus. Dementsprechend sind die Anforderungen an Fahrkompetenz, Verkehrsverständnis, Fahrpraxis und an die medizinischen Mindestvoraussetzungen auf einem höheren Niveau anzusiedeln. Die aktuelle Regelung leistet einen wichtigen Beitrag an die Verkehrssicherheit und hat sich bewährt. Die damit verbundenen Verpflichtungen sind für die Betroffenen zumutbar. Der administrative Aufwand hält sich in Grenzen. Ohne Not von der aktuellen Regelung abzuweichen, bietet sich infolgedessen nicht an.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zur Frage 1 verwiesen.</p>		

17. Sind Sie mit den Bestimmungen betreffend die Überprüfung von ausländischen Berechtigungen zum berufsmässigen Personentransport einverstanden (Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Siehe Bemerkungen zu den Fragen 1 und 16.</p>		

C. Entwurf der Fahrlehrerverordnung (FV; SR 741.522)

<p>18. Sind Sie damit einverstanden, dass als Folge der Abschaffung der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport deren Besitz keine Voraussetzung mehr zum Erhalt der Fahrlehrerbewilligung ist und Fahrschüler und Fahrschülerinnen im Fahrunterricht nicht mehr zu deren Erwerb ausgebildet werden (Art. 2 Bst. e, Art. 4 Bst. b und c sowie 5 Abs. 1 Bst. c)?</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die aktuelle Ausbildung vermittelt zusätzliche, verkehrssicherheitsrelevante und daher wichtige Kenntnisse und Kompetenzen, die über den privaten Motorfahrzeugverkehr hinausgehen. Beispielhaft seien die Themen Verantwortungsbewusstsein, Sicherheit von Fahrgästen, vorausschauendes Fahrverhalten und Umgang mit anspruchsvollen Verkehrssituationen erwähnt. Der Wegfall der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport als Voraussetzung für den Erwerb der Fahrlehrerbewilligung sowie der Verzicht auf eine entsprechende Ausbildung im Fahrunterricht stehen dem gesetzlichen Auftrag zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entgegen. Im Nachgang zur Abschaffung der Fahrlehrervorprüfung Ende 2003 zeigte sich, dass die BPT-Ausbildung eine wertvolle Grundlage für die Fahrlehrerausbildung darstellt.</p>		

D. Entwurf der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

<p>19. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge nach Art 100 Abs. 1 Bst. b nicht mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein müssen, wenn deren Führer und Führerinnen die Arbeits- und Ruhezeit mit einer elektronischen Applikation nach Art. 16b ARV^o2 erfassen (Art. 100 Abs. 1^{bis})?</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Siehe auch Bemerkungen zur Frage 10.</p>		

E. Entwurf der Verordnung über eine Teilinkraftsetzung der Änderung vom 17. März 2023 des Strassenverkehrsgesetzes

<p>20. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 25 Absatz 2^{bis} der Änderung vom 17. März 2023 des SVG in Kraft gesetzt wird?</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: ---</p>		